

Stadt Gardelegen

Gebührensatzung

für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Gardelegen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06-12-2004 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Gardelegen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Kindereinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen anderen Bescheid ersetzt wird.
3. Die Gebühren werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Stadt Gardelegen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats zu dem die Abmeldung bzw. die Kündigung wirksam wird.
Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenarten

1. Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindereinrichtung. Sie ist für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 4 Gebührentarif

1. Elternbeiträge

1.1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippen)

- bis 4 Stunden/20 h/Woche	90,00 €
- bis 5 Stunden/25 h/Woche	100,00 €
- bis 7 Stunden/35 h/Woche	125,00 €
- bis 9 Stunden/45 h/Woche	150,00 €
- über 9 Stunden/45 h/Woche	175,00 €

1.2. Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

- bis 4 Stunden/20 h/Woche	66,00 €
- bis 5 Stunden/25 h/Woche	75,00 €
- bis 7 Stunden/35 h/Woche	92,00 €
- bis 9 Stunden/45 h/Woche	110,00 €
- über 9 Stunden/45 h/Woche	120,00 €

1.3. Kinder ab Schuleintritt (Hort)

Frühhort	12,00 €
Nachmittags	39,00 €
3 Std. ab Schulschluss	25,00 €
Früh- und Nachmittag	51,00 €
Ferienhort	4,00 €/Tag

(nur für Kinder, die den Hort ausschließlich
in den Ferien nutzen)

1.4. Für jede über den Rechtsanspruch von 5 h/25 h je Woche

hinausgehende angefangene Stunde 10,00 €
(für Kinder nach Ziffer 1.1. und 1.2.)

Als Schuleintritt gilt der Beginn des Schuljahres nach § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 27.08.1996 (GVBl LSA S. 281) in dem das betreffende Kind erstmals die Schule besucht.

2. In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr nach 1.1. erhoben (Ausnahme Hauskinder).

3. Zur Gewährleistung eines der Zahl zu betreuender Kinder stets gerecht werdenden Fachpersonaleinsatzes haben die Eltern mit der Stadt Gardelegen die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren. Ummeldungen hinsichtlich der Betreuungszeit sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ausnahmen bei nachgewiesener Arbeits-/Beschäftigungsaufnahme sind zulässig. In diesen Fällen wird der Beitrag anteilig berechnet.

4. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinander folgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Gardelegen auf schriftlichen Antrag

und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.

5. Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.

6. Für Gastkinder nach § 4 Abs. 2 der "Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gardelegen" wird als Gebühr ein Tagessatz von 12,00 € für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren, 8,00 € für Kinder ab 3 Jahren und 6,00 € für Kinder ab Schuleintritt erhoben.

7. Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit im wiederholten Falle kann durch die Verwaltung rückwirkend der nächst höhere Elternbeitrag gefordert werden.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Gardelegen vom 01.07.2003 außer Kraft.

Gardelegen, den 07.12.2004

Fuchs
Bürgermeister